

# **Archivordnung des Landkreises Konstanz**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Kreistag am <<DATUM>> folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgaben und Stellung des Archivs**

1. Der Landkreis unterhält ein Archiv.
2. Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.  
Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart des Landkreises bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
3. Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Kreis- und Heimatgeschichte.

## **§ 2**

### **Benutzung des Archivs**

1. Jeder kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
2. Als Benutzung des Archivs gelten
  - a. Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
  - b. Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
  - c. Einsichtnahme in Archivgut,
  - d. Nutzung von Reproduktionen von Archivgut.

## **§ 3**

### **Benutzungserlaubnis**

1. Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperr- und Schutzfristen \*) nicht entgegenstehen.
2. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen; er hat einen Benutzungsantrag zu stellen.
3. Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,

- b. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, oder
  - c. der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde, oder
  - d. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, oder
  - e. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- 4. Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a. das Wohl des Landkreises verletzt werden könnte,
  - b. der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen hat, oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - c. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - d. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - e. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- 5. Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
  - a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen, oder
  - b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
  - c. der Benutzer/die Benutzerin gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Aufgaben nicht einhält, oder
  - d. der Benutzer/die Benutzerin Urheber-, Nutzungs- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

## § 4

### Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Leseraum

1. Das Archivgut kann nur im Leseraum während den festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
2. Die Benutzer haben sich im Leseraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Leseraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Leseraum nicht mitgenommen werden.
3. Kameras, Laptops, Smartphones und sonstige digitale Endgeräte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden.
4. Für die ordnungsgemäße Verwahrung der abgelegten Garderobe und Gegenstände wird dem Benutzer ein abschließbarer Kleiderschrank zur Verfügung gestellt. Eine Haftung für Garderobe und Gegenstände wird ausgeschlossen.

## § 5

## **Vorlage von Archivgut**

1. Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
2. Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
  - a. Bemerkungen und Striche anzubringen,
  - b. verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c. darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
3. Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
4. In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere hauptamtlich verwaltete Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

## **§ 6**

### **Haftung**

1. Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
2. Der Landkreis haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

## **§ 7**

### **Auswertung des Archivguts**

1. Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Landkreises, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat den Landkreis von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Belegstellen sind anzugeben.

## **§ 8**

## **Belegexemplare**

1. Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Kreisarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
2. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Kreisarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplares verlangen.
3. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.
4. Beruht das Druckwerk oder nichtveröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Kreisarchiv eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten zu überlassen.

## **§ 9**

### **Reproduktionen**

1. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation bedürfen der Zustimmung des Landkreises. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstellen verwendet werden.
2. Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

## **§ 10**

### **Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs des Landkreises Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Geltungsbereich**

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, das im Kreisarchiv des Landkreises Konstanz verwahrt wird, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2019 in Kraft.

*\*) § 6 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2, § 6 a Abs. 2 LArchG gelten für Kommunalarchive entsprechend.*

Der Vorsitzende des Kreistages